

Stadtteilforum-Oberaußem e.V.



Vereinsatzung:

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Stadtteilforum-Oberaußem.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins liegt in 50129 Bergheim-Oberaußem.
- 1.4 Das Geschäftsjahr startet und endet mit dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist gemäß der „Lokalen Agenda Bergheim 21“
 - a) Erhalt des Kulturgutes der Region, speziell im Ortsteil Bergheim Oberaußem.
 - b) Ehrenamtlicher Einsatz der Mitglieder in Projekten, die der Dorfverschönerung dienen, die der Pflege von Flora und Fauna des Ortes und der Ortsumgebung dienen (Förderung des Umwelt-, Landschaftsschutzes und der ländlichen Entwicklung).
 - c) Ehrenamtliche Einsätze der Mitglieder, die karitativer Art sind und welche dem Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft dienen und das Vereinsleben im Ort stärken.Der Zweck des Vereins ist dadurch verwirklicht, das bereits vor der Gründung des Vereins im Stadtteilforum-Oberaußem eine Vielzahl von Projekten liefen und zurzeit der Gründung des Vereins laufen, die den oben genannten Zielen dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Stadtteilforums-Oberaußem e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Vincentius und an die ev. Kirchengemeinde der Erlöserkirche in 50129 Bergheim zu gleichen Teilen. Diese haben die Vorgabe, das Vermögen ausschließlich für caritative Zwecke in Oberaußem zu verwenden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Stadtteilforum-Oberaußem e.V. kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitragszahlung zum eigenen Versicherungsschutz im Stadtteilforum-Oberaußem e.V. bestätigt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft und der ehrenamtliche Einsatz in einer der Projektgruppen muss im Vorfeld dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, damit der Versicherungsschutz bereitgestellt werden kann.
- 3.3 Der Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Verein und Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme des/der Mitglieder wird durch den Beschluss des Vorstandes und auch des erweiterten Vorstandes beschlossen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen eigenen Versicherungsschutz nicht entrichtet, kann nur durch Beschluss des Vorstandes und dessen schriftlicher Mitteilung, der Ausschluss erfolgen.
- 4.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist der Anteil des Versicherungsschutzes des jeweiligen Mitglieds. Dieser Versicherungsanteil wird durch den Vorstand festgelegt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist der jeweils anteilige Versicherungsschutz, und Maßgabe dessen, was zur umfassenden Versicherung erforderlich ist und richtet sich nach der Höhe des Versicherungstarifes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften und zeitlichen Möglichkeiten steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, auch Kassierer genannt, sowie dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer; die Anzahl der Beisitzer kann jedoch beliebig bis auf drei Personen erweitert werden.
- 8.2 Zwei der drei folgend genannten Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister (Kassierer) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- 8.3 Den Mitgliedern des Vorstands wird keine pauschale Vergütung gezahlt. Aufwendungen für Reisen (Spesen), Eintrittsgelder für Veranstaltungen, die im Sinne des Vereins besucht werden und ähnliche Aufwendungen, die durch die Vertretung des Vereins entstehen, können gegen Vorlage der Belege vergütet werden.

§9 Aufgaben des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - c) die Aufnahme und Versicherung der neuen Mitglieder.
- 9.2 Der Vorstand kann die Vereinsarbeit durch die Errichtung von Projektgruppen und das Abhalten von offenen Versammlungen, für alle Mitglieder des Vereins, ausführen. Die Projektgruppen und die Versammlungen sind keine Organe des Vereins, sondern handeln im Auftrag des Vorstands.

§10 Bestellung des Vorstands

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der erste Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein und muss im Ort Oberaußem mit erstem Wohnsitz gemeldet sein. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 10.2 Die Personen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB dürfen kein politisches Mandat bekleiden.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 12.1 Änderungen der Satzung.
- 12.2 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, welche von ihrem jeweiligen Versicherungsbeitrag (Mitgliedsbeitrag) befreit sind, es sein denn, sie arbeiten in einem der Projekte des Stadtteilforums-Oberaußem e.V. mit, was einen Versicherungsschutz unbedingt nötig macht.
- 12.3 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- 12.4 Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- 12.5 Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- 12.6 Die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungsuhrzeit der Versammlung. Mitglieder, die über ein Mailpostfach verfügen, bekommen die jeweiligen Informationen über diese Mailadresse.
- 13.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 13.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 14.3 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

